

<b>Bisher:</b> <b>Richtlinien über Ehrungen durch die Gemeinde Tuningen</b>	<b>Neu:</b> <b>Richtlinien über Ehrungen durch die Gemeinde Tuningen vom 30.06.2022</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Ehrenbürgerrecht</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Es ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde zu vergeben hat.</li> <li>2. Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht begründet oder aufgehoben.</li> <li>3. Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird dem Ehrenbürger eine künstlerisch gestaltete Urkunde (Ehrenbürgerbrief) ausgehändigt.</li> <li>4. Das Ehrenbürgerrecht kann wegen unwürdigen Verhaltens entzogen werden. Mit der Verwirkung des Bürgerrechts wird auch das Ehrenbürgerrecht verwirkt.</li> <li>5. Das Ehrenbürgerrecht kann nur vom Gemeinderat verliehen werden. Der Beschluss des Gemeinderates bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Mitglieder.</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1 Ehrenbürgerrecht</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Es ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde zu vergeben hat.</li> <li>2. Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht begründet oder aufgehoben.</li> <li>3. Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird dem Ehrenbürger eine künstlerisch gestaltete Urkunde (Ehrenbürgerbrief) ausgehändigt.</li> <li>4. Das Ehrenbürgerrecht kann wegen unwürdigen Verhaltens entzogen werden. Mit der Verwirkung des Bürgerrechts wird auch das Ehrenbürgerrecht verwirkt.</li> <li>5. Das Ehrenbürgerrecht kann nur vom Gemeinderat verliehen werden. Der Beschluss des Gemeinderates bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Mitglieder.</li> </ol>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Gemeindegeschenke</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zur öffentlichen Anerkennung besonderer Leistungen und Verdienste zum Wohle oder zum Ansehen der Gemeinde Tuningen, insbesondere im politischen, kulturellen, religiösen, wirtschaftlichen oder sozialen Bereich, können die Gemeindegeschenke der Gemeinde Tuningen an Einwohner der Gemeinde Tuningen und an andere Persönlichkeiten verliehen werden.</li> <li>2. Die Gemeindegeschenke bestehen aus Geschenken unterschiedlichen Wertes sowie aus Anstecknadeln in Bronze Silber und Gold. <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Die Gemeindegeschenke können an Personen oder Vereinigungen verliehen werden, die sich durch fruchtbares Wirken und treue Dienste speziell in den unter § 2</li> </ol> </li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2 Gemeindegeschenke</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zur öffentlichen Anerkennung besonderer Leistungen und Verdienste zum Wohle oder zum Ansehen der Gemeinde Tuningen, insbesondere im politischen, kulturellen, religiösen, wirtschaftlichen oder sozialen Bereich, können die Gemeindegeschenke der Gemeinde Tuningen an Einwohner der Gemeinde Tuningen und an andere Persönlichkeiten verliehen werden.</li> <li>2. Die Gemeindegeschenke bestehen aus Geschenken unterschiedlichen Wertes sowie aus Anstecknadeln in Bronze, Silber und Gold. <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Die Gemeindegeschenke sowie die Anstecknadel in Bronze können an Personen oder Vereinigungen verliehen werden, die sich durch fruchtbares Wirken und treue Dienste speziell in den unter § 2 Ziff. 1 der</li> </ol> </li> </ol>

<p>Ziff. 1 der Ehrungsrichtlinien genannten Bereichen verdient gemacht haben.</p> <p>b) Die Anstecknadel in Silber kann an Personen oder Vereinigungen verliehen werden, die sich insbesondere in den unter § 2 Ziff. 1 der Ehrungsrichtlinien genannten Bereichen durch eine über die Grenzen der Gemeinde hinaus wirkende Leistung besonders ausgezeichnet haben.</p> <p>c) Die Anstecknadel in Gold wird nur in Ausnahmefällen für Leistungen und Verdienste verliehen, die sich nach dem ihnen zu Grunde liegenden Maß an Gemeinsinn, Sachkenntnis und Tragkraft sowie nach ihrer Tragweite für das allgemeine Wohl außergewöhnlich von den auszeichnungswürdigen Leistungen nach den Buchstaben a und b unterscheiden.</p> <p>3. Der Verleihung des Gemeindegescenks muss der Gemeinderat mit einfacher Mehrheit zustimmen.</p> <p>4. Eine Urkunde wird nur zusammen mit der Verleihung von Ehrennadeln ausgehändigt. Wird ein Gemeindegewappen verliehen, werden die Verdienste auf der Rückseite des Wappens vermerkt.</p>	<p>Ehrungsrichtlinien genannten Bereichen verdient gemacht haben.</p> <p>b) Die Anstecknadel in Silber kann an Personen oder Vereinigungen verliehen werden, die sich insbesondere in den unter § 2 Ziff. 1 der Ehrungsrichtlinien genannten Bereichen durch eine über die Grenzen der Gemeinde hinaus wirkende Leistung besonders ausgezeichnet haben.</p> <p>c) Die Anstecknadel in Gold wird nur in Ausnahmefällen für Leistungen und Verdienste verliehen, die sich nach dem ihnen zu Grunde liegenden Maß an Gemeinsinn, Sachkenntnis und Tragkraft sowie nach ihrer Tragweite für das allgemeine Wohl außergewöhnlich von den auszeichnungswürdigen Leistungen nach den Buchstaben a und b unterscheiden.</p> <p>3. Der Verleihung des Gemeindegescenks muss der Gemeinderat mit einfacher Mehrheit zustimmen.</p> <p>4. Eine Urkunde wird nur zusammen mit der Verleihung von Ehrennadeln ausgehändigt. Wird ein Gemeindegewappen verliehen, werden die Verdienste auf der Rückseite des Wappens vermerkt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Gemeinderatsmitglieder</b></p> <p>Die Gemeinderatsmitglieder erhalten zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit folgende Ehrungen:</p> <p>Gemeinderatstätigkeit bis ca. 9 Jahre 50,00 €</p> <p>Gemeinderatstätigkeit ab 2 kompletten Wahlperioden (10 Jahre) und mehr 50,00 €+ Ehrennadel in Bronze</p> <p>Gemeinderatstätigkeit ab 3 kompletten Wahlperioden (15 Jahre) und mehr 100,00 € +Ehrennadel in Silber</p> <p>Gemeinderatstätigkeit ab 4 kompletten Wahlperioden (20 Jahre) und mehr 150,00 € + Ehrennadel in Gold</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Gemeinderatsmitglieder</b></p> <p>Die Gemeinderatsmitglieder erhalten zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit folgende Ehrungen <b>und/oder Geschenke:</b></p> <p>Gemeinderatstätigkeit bis ca. 9 Jahre <b>Geschenk</b> (50,00 €)</p> <p>Gemeinderatstätigkeit ab 2 kompletten Wahlperioden (10 Jahre) und mehr <b>Geschenk</b> (50,00 €) + Ehrennadel in Bronze</p> <p>Gemeinderatstätigkeit ab 3 kompletten Wahlperioden (15 Jahre) und mehr <b>Geschenk</b> (100,00 €) + Ehrennadel in Silber</p> <p>Gemeinderatstätigkeit ab 4 kompletten Wahlperioden (20 Jahre) und mehr <b>Geschenk</b> (150,00 €) + Ehrennadel in Gold</p>

**§ 4  
Geburtstage**

1. Bürger der Gemeinde

Bürger mit 81-84, 86-89  
Glückwunschscheiben

Bürger mit 80 Jahren  
Besuch durch Bürgermeister  
Geschenk 10,00 € mit Glückwunschscheiben

Bürger mit 85 Jahren  
Besuch durch Bürgermeister  
Geschenk 25,00 € mit Glückwunschscheiben

Bürger mit 90 Jahren  
Besuch durch Bürgermeister  
Geschenk 50,00 € mit Glückwunschscheiben

91-94 und 96-99 Jahren  
Besuch durch Bürgermeister  
Saft mit Glückwunschscheiben

Bürger mit 95 Jahren  
Besuch durch Bürgermeister  
Geschenk 50,00 € mit Glückwunschscheiben

Bürger mit 100 Jahren  
Besuch durch Bürgermeister  
100,00 € sowie Glückwunschscheiben

Verdiente Bürger und sonstige Einzelfälle  
Ermessen des Bürgermeisters

**§ 4  
Geburtstage**

1. Bürger der Gemeinde erhalten zu ihren  
Geburtstagen folgenden Geschenke:

Bürger mit 80-84, 86-89 Jahren  
Glückwunschscheiben

Bürger mit 85 Jahren  
Besuch durch Bürgermeister,  
Geschenk (25,00 €) mit Glückwunschscheiben

Bürger mit 90 Jahren  
Besuch durch Bürgermeister  
Geschenk (25,00 €) mit Glückwunschscheiben

Bürger mit 91-94 und 96-99 Jahren  
Glückwunschscheiben

Bürger mit 95 Jahren  
Besuch durch Bürgermeister  
Geschenk (25,00 €) mit Glückwunschscheiben

Bürger mit 100 Jahren  
Besuch durch Bürgermeister  
Geschenk (25,00 €) mit Glückwunschscheiben

Verdiente Bürger und sonstige Einzelfälle  
Ermessen des Bürgermeisters

**§ 5  
Hochzeiten**

1. Goldene Hochzeit  
Besuch des Bürgermeisters  
Geschenk (50,00 €) mit Glückwunschscheiben

2. Diamantene Hochzeit  
Besuch durch Bürgermeister  
Geschenk (75,00 €) mit Glückwunschscheiben

3. Eiserne Hochzeit  
Besuch durch Bürgermeister,  
Geschenk (75,00 €)  
Blumenstrauß und Glückwunschscheiben

4. Trauungen allgemein  
Geschenk (15,00 €) und Glückwunschscheiben  
bzw. Widmung

**§ 5  
Hochzeiten**

1. Goldene Hochzeit  
Besuch des Bürgermeisters  
Geschenk (50,00 €) mit Glückwunschscheiben

2. Diamantene Hochzeit  
Besuch durch Bürgermeister  
Geschenk (50,00 €) mit Glückwunschscheiben

3. Eiserne Hochzeit  
Besuch durch Bürgermeister,  
Geschenk (50,00 €) und Glückwunschscheiben

4. Trauungen allgemein  
Geschenk (15,00 €) und Glückwunschscheiben

<p>5. Hochzeiten von Gemeinderäten Geschenk (50,00 €) und Glückwunschsreiben</p> <p>6. Hochzeit von Bediensteten Geschenk (50,00 €) und Glückwunschkarte</p>	<p>5. Hochzeiten von Gemeinderäten Geschenk (50,00 €) und Glückwunschsreiben</p> <p>6. Hochzeit von Mitarbeitern Geschenk (50,00 €) und Glückwunschkarte</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Todesfälle</b></p> <p>1. Gemeinderäte im Amt Kranzniederlegung durch Bürgermeister mit Ansprache, Teilnahme des Gemeinderates, Nachruf im Tuninger Boten und in den ortsüblichen Tagespressen, Kondolenzschreiben, Trauersitzung</p> <p>2. Gemeinderäte außer Dienstag Kranzspende, Kondolenzschreiben so wie Nachruf im Tuninger Boten</p> <p>3. Ehemalige Bürgermeister Kranzniederlegung durch Bürgermeister mit Ansprache, Teilnahme des Gemeinderats, Nachruf im Tuninger Boten und in den ortsüblichen Tagespressen, Gedenkminute in der nächsten Gemeinderatssitzung</p> <p>4. Verdiente Bürger und Persönlichkeiten Wird im Einzelfall mit den 3 Bürgermeister stellvertretern entschieden, Gedenkminute in der nächsten Gemeinderatssitzung</p> <p>5. Bedienstete im Dienst (mind. 50 % beschäftigt) Kranzniederlegung durch Bürgermeister mit Ansprache, Nachruf im Tuninger Boten, Kondolenzschreiben, Gedenkminute in der nächsten Gemeinderatssitzung</p> <p>6. Bedienstete außer Dienst Kranzspende, Nachruf im Tuninger Boten, Kondolenzschreiben</p> <p>7. Bürger Kondolenzschreiben</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6 Todesfälle</b></p> <p>1. Gemeinderäte im Amt Kranzniederlegung durch Bürgermeister mit Ansprache, Teilnahme des Gemeinderates, Nachruf im Tuninger Boten und in den ortsüblichen Tagespressen, Kondolenzschreiben, Trauersitzung</p> <p>2. Gemeinderäte außer Dienstag Kranzspende, Kondolenzschreiben so wie Nachruf im Tuninger Boten</p> <p>3. Ehemalige Bürgermeister Kranzniederlegung durch Bürgermeister mit Ansprache, Teilnahme des Gemeinderats, Nachruf im Tuninger Boten und in den ortsüblichen Tagespressen, Gedenkminute in der nächsten Gemeinderatssitzung</p> <p>4. Verdiente Bürger und Persönlichkeiten Wird im Einzelfall mit den 3 Bürgermeister stellvertretern entschieden, Gedenkminute in der nächsten Gemeinderatssitzung</p> <p>5. Bedienstete im Dienst (mind. 50 % beschäftigt) Kranzniederlegung durch Bürgermeister mit Ansprache, Nachruf im Tuninger Boten, Kondolenzschreiben, Gedenkminute in der nächsten Gemeinderatssitzung</p> <p>6. Bedienstete außer Dienst Kranzspende, Nachruf im Tuninger Boten, Kondolenzschreiben</p> <p>7. Bürger Kondolenzschreiben</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Geburten</b></p> <p>Die Eltern erhalten ein Glückwunschsreiben des Bürgermeisters und ein Geschenk (10,00 €).</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7 Geburten</b></p> <p>Die Eltern erhalten ein Glückwunschsreiben des Bürgermeisters und ein Geschenk (10,00 €).</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Vereinsjubiläum</b></p> <p>Vereine erhalten von der Gemeinde zum</p> <p>10-jährigen Jubiläum ein Geschenk im Wert von 50,00 €</p> <p>25-jährigen Jubiläum ein Geschenk im Wert von 300,00 €</p> <p>50-jährigen Jubiläum ein Geschenk im Wert von 350,00 €</p> <p>75-jährigen Jubiläum ein Geschenk im Wert von 400,00 €</p> <p>100-jährigen Jubiläum ein Geschenk im Wert von 450,00 €</p> <p>125-jährigen Jubiläum ein Geschenk im Wert von 500,00 €</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8 Vereinsjubiläum</b></p> <p>Vereine erhalten von der Gemeinde zum</p> <p>10-jährigen Jubiläum ein Geschenk im Wert von 50,00 €</p> <p>25-jährigen Jubiläum ein Geschenk im Wert von 300,00 €</p> <p>50-jährigen Jubiläum ein Geschenk im Wert von 350,00 €</p> <p>75-jährigen Jubiläum ein Geschenk im Wert von 400,00 €</p> <p>100-jährigen Jubiläum ein Geschenk im Wert von 450,00 €</p> <p>125-jährigen Jubiläum ein Geschenk im Wert von 500,00 €</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Vereinsvorsitzende</b></p> <p>Vereinsvorsitzende erhalten von der Gemeinde beim Ausscheiden von ihrem Ehrenamt</p> <p>bei mind.10jähriger ehrenamtlicher Tätigkeit als 1. Vorsitzender ein Geschenk (50,00 €).</p> <p>bei mind. 20jähriger ehrenamtlicher Tätigkeit als 1. Vorsitzender ein Geschenk (100,00 €).</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Vereinsvorsitzende</b></p> <p>Bei Ausscheiden von ihrem Ehrenamt, erhalten 1. Vereinsvorsitzend von der Gemeinde</p> <p>bei mind.10-jähriger ehrenamtlicher Tätigkeit ein Geschenk im Wert von 50,00 €</p> <p>bei mind. 20-jähriger ehrenamtlicher Tätigkeit ein Geschenk im Wert von 100,00 €</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Ehrung von Blutspendern</b></p> <p>Neben der Ehrung durch das Deutsche Rote Kreuz überreicht der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter ein Geschenk im Wert von 10,00 €. Zudem werden die Blutspender zu einem Vesper eingeladen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Ehrung von Blutspendern</b></p> <p>Neben der Ehrung durch das Deutsche Rote Kreuz überreicht der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter ein Geschenk im Wert von 10,00 €. Zudem werden die Blutspender zu einem Vesper eingeladen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Ehrung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr</b></p> <p>1. Neben der Ehrung durch das Innenministerium überreicht der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter einem aktiven Angehörigen der Feuerwehr bei</p> <p>15-jährigem Jubiläum ein Geschenk im Wert von 15,00 €</p> <p>25-jährigem Jubiläum ein Geschenk im Wert von 30,00 €</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Ehrung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr</b></p> <p>3. Neben der Ehrung durch das Innenministerium überreicht der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter einem aktiven Angehörigen der Feuerwehr bei</p> <p>15-jährigem Jubiläum ein Geschenk im Wert von 15,00 €</p> <p>25-jährigem Jubiläum ein Geschenk im Wert von 30,00 €</p>

<p>40-jährigem Jubiläum ein Geschenk im Wert von 40,00 € 50-jährigem Jubiläum ein Geschenk im Wert von 60,00 €</p> <p>2. Alterskameraden erhalten vom Bürgermeister bei</p> <p>40-jährigem Jubiläum ein Geschenk im Wert von 40,00 € 50-jährigem Jubiläum ein Geschenk im Wert von 60,00 €</p>	<p>40-jährigem Jubiläum ein Geschenk im Wert von 40,00 € 50-jährigem Jubiläum ein Geschenk im Wert von 60,00 €</p> <p>4. Alterskameraden erhalten vom Bürgermeister bei</p> <p>40-jährigem Jubiläum ein Geschenk im Wert von 40,00 € 50-jährigem Jubiläum ein Geschenk im Wert von 60,00 €</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Ehrung bei Dienstjubiläen von Gemeindemitarbeitern und beim Ausscheiden aus dem Gemeindedienst</b></p> <p>1. Es gilt hier die jeweils gültige Verordnung über die Gewährung von Ehrengaben zu Dienstjubiläen an die Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Lande Baden-Württemberg.</p> <p>2. Beim Ausscheiden aus dem Gemeindedienst kann je nach Dauer der Angehörigkeit zur Verwaltung ein entsprechendes angemessenes Geschenk der Gemeinde überreicht werden. Wenn möglich, soll die Ehrung während einer Gemeinderatssitzung stattfinden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b> <b>Ehrung bei Dienstjubiläen von Gemeindemitarbeitern und beim Ausscheiden aus dem Gemeindedienst</b></p> <p>3. Es gilt hier die jeweils gültige Verordnung über die Gewährung von Ehrengaben zu Dienstjubiläen an die Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Lande Baden-Württemberg.</p> <p>4. Beim Ausscheiden aus dem Gemeindedienst kann je nach Dauer der Angehörigkeit zur Verwaltung ein entsprechendes angemessenes Geschenk der Gemeinde überreicht werden. Wenn möglich, soll die Ehrung während einer Gemeinderatssitzung stattfinden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Weitere Ehrungen</b></p> <p>Der Gemeinderat behält sich weitere Ehrungen und Geschenke den besonderen Umständen entsprechend vor.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Weitere Ehrungen</b></p> <p>Der Gemeinderat behält sich weitere Ehrungen und Geschenke den besonderen Umständen entsprechend vor.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Zuständigkeit</b></p> <p>Über die Ehrungen * nach den §§ 1 + 2 entscheidet der Gemeinderat * nach dem § 10 entscheidet der Verwaltungsausschuss * nach den §§ 3-9 + 11-13 entscheidet der Bürgermeister. Der Bürgermeister kann seine Zuständigkeit auf seine Stellvertreter oder Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung übertragen und in begründeten Ausnahmefällen auch von diesen Richtlinien abweichen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b> <b>Zuständigkeit</b></p> <p>1. Über die Ehrungen nach den §§ 1 + 2 entscheidet der Gemeinderat. Über die Ehrungen nach den §§ 3-13 entscheidet der Bürgermeister.</p> <p>2. Der Bürgermeister kann seine Zuständigkeit auf seine Stellvertreter oder Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung übertragen und in begründeten Ausnahmefällen auch von diesen Richtlinien abweichen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Richtlinien treten zum 01. Januar 2002 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Richtlinien treten zum 01.07.2022 in Kraft.</p>

